Stand: 08.09.2020

Vertrag

über die Betreuung und den Mittagstisch am Freitag
(additives kommunales Betreuungsangebot
außerhalb des verbindlichen Ganztagsprogramms)
an der Ganztagsgrundschule Emmertsgrund

zwischen

Stadt Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Rathaus, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg,

- nachfolgend „**Stad**t“ genannt –

und
päd-aktiv e.V.,
vertreten durch Frau Ute Salize und Herrn Jens Katzenberger (geschäftsführende Vorstände),
Kurfürstenanlage 17/1, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**Betreiber**“ genannt –

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur die männliche Form (z. B. Schüler, Lehrer, Mitarbeiter) verwendet. Es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

Hinweis zum Begriff „Vertragspartner der Betreuungsverträge“:
Unter diesen Begriff sollen sowohl die Personensorgeberechtigten als auch diejenigen fallen, die die Betreuungsverträge abschließen, wenn keine Personenidentität mit den Personensorgeberechtigten besteht.

Präambel

(1) Das verbindliche Ganztagsschulangebot im Rahmen des § 4a Schulgesetz (SchulG) Baden-Württemberg findet von Montag bis Donnerstag statt. Die darüber hinaus gehende Betreuung und der Mittagstisch am Freitag an der Grundschule Emmertsgrund ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO)). Sie dient dazu, allen Schülern an dieser Grundschule im Rahmen des tatsächlich Möglichen im Anschluss an den Unterricht auch am Freitag eine Betreuung über die Unterrichtszeit hinaus zu ermöglichen.

(2) Alle in Heidelberg mit Hauptwohnsitz gemeldeten Schüler, die die Grundschule Emmertsgrund besuchen, haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen (z. B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) das Recht, das Betreuungsangebot an der Grundschule Emmertsgrund nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Nicht in Heidelberg mit Hauptwohnsitz gemeldete Schüler der Grundschule können im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen, Zugang zur öffentlichen Einrichtung – gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen und Kosten – erhalten, soweit das Betreuungsangebot durch mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Schüler, die die Grundschule Emmertsgrund besuchen, nicht vollständig ausgeschöpft wird.

(3) Mit der Durchführung der öffentlichen Einrichtung wird der Betreiber beauftragt, der die Betreuungsangebote an der Grundschule Emmertsgrund betreibt. Der Betrieb erfolgt im sogenannten Konzessionsmodell, in dem der Betreiber die privatrechtlichen Betreuungsverträge mit den Vertragspartnern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abschließt. Bei der Ausführung der Leistung ist er dabei an Weisungen und Vorgaben der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages gebunden. Die Stadt ermöglicht durch vielfältige Vorgaben (z. B. Entgelthöhe, Geschwisterermäßigung, Entgeltbefreiung) und Zahlung eines entsprechenden preisauffüllenden Entgelts an den Betreiber eine sozialverträgliche und kostengünstige Nutzung.

(4) Die Betreuung umfasst auch ein verbindliches Mittagstischangebot.

(5) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit seinen Vertragspartnern und den zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1), die Bestandteil der Betreuungsverträge sind.

Dies vorangestellt treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:

§ 1
Übersicht der Leistungspflichten

(1) Der Betreiber hat an der Ganztagsgrundschule Emmertsgrund am Freitag ein Betreuungsangebot nach dem Unterricht bis 14.30 Uhr (ausgenommen an schulfreien Tagen und in Ferienzeiten) zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Betreiber hat das Anmeldeverfahren durchzuführen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Betreuungsverträge mit seinen Vertragspartnern zu schließen.

(3) Der Betreiber hat für alle Schüler im Rahmen der Betreuung am Freitag ein warmes Mittagessen (ausgenommen an schulfreien Tagen und in Ferienzeiten) bereit zu stellen.

§ 2
Betreuung

(1) Der Betreiber hat die Betreuung während des jeweiligen Schuljahres, das am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung) beginnt und am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien endet, am Freitag im Zeitraum vom 12:45 Uhr bis 14:30 Uhr bereit zu stellen. Eine Betreuungsgruppe umfasst 20 Schüler. Auch während des Mittagessens ist die Betreuung sicher zu stellen. An unterrichtsfreien Tagen (z.B. an beweglichen Ferientagen) und in den Ferien findet keine Betreuung statt.

(2) Der Betreiber orientiert sich bei der Betreuungsleistung grundsätzlich an den Qualitätsvorgaben in Anlage 2 (Gruppengröße, Zusammensetzung, pädagogische und sonstige Vorgaben). Bei Widersprüchen zwischen Anlage 2 und dem Vertrag, gilt der Vertragstext vorrangig.

(3) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung des Personals, besonderer dienstlicher Belange oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) tageweise oder stundenweise schließen. Die Vertragspartner der Betreuungsverträge werden von einer Schließung, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer umgehend unterrichtet.

§ 3
Mittagstisch im Rahmen der Betreuung

(1) Für alle Schüler, die das unter § 1 Absatz 1 genannte Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, hat der Betreiber ein warmes Mittagessen bereitzustellen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn den Vertragspartnern der Betreuungsverträge aus wichtigem Grund die Buchung eines Mittagessens für den Schüler im Einzelfall nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt dabei insbesondere vor bei umfangreicher Lebensmittelunverträglichkeit oder umfangreichen Allergien des betreuten Schülers.

(3) Der Betreiber hat hierzu im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Caterer zu beauftragen. Bei der Beauftragung hat der Betreiber qualitative und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Eine Herstellung des Mittagessens vor Ort ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht gestattet. Der Caterer schließt keine eigenen Verträge mit den Vertragspartnern der Betreuungsverträge, sondern der Betreiber schuldet gemäß Absatz 1 und 2 den Mittagstisch im Rahmen der Betreuung.

(4) Die Speisepläne richten sich nach den Richtlinien für Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Sie sind altersgerecht und abwechslungsreich zu gestalten. Diese Vorgaben sind in den Vertrag mit dem Caterer aufzunehmen.

§ 4
Anmeldeverfahren und Betreuungsverträge

(1) Der Vertragsschluss setzt die Anmeldung eines Schülers für das Betreuungsangebot am Freitag voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit oder bei Wechsel der Grundschule unverzüglich. Während der Grundschulzeit ist eine Anmeldung zum Beginn des folgenden Schuljahres möglich, in besonderen Fällen (z. B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) auch während des Schuljahrs. Der Betreiber hat das Anmeldeformular mit der Stadt abzustimmen.

(2) Der Betreiber schließt die Betreuungsverträge nach Zulassung der Bedarfsplanung durch die Stadt mit den Vertragspartnern für die Betreuung der neuzugelassenen Schüler ab. Der Betreuungsvertrag kommt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber zustande. Der Betreiber darf den Vertragsschluss mit den Zugelassenen nicht ablehnen (Kontrahierungszwang; Ausnahme: wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB). Den Verträgen sind des Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anlage 1 zugrunde zu legen.

(3) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Vertragsänderungen im Hinblick auf eine Erweiterung des Betreuungsumfangs bei entsprechender Kapazität möglich sind. Sofern nicht allen Änderungsbegehren entsprochen werden kann, berücksichtigt der Betreiber Schüler mit Hauptwohnsitz in Heidelberg vorrangig und wendet im Übrigen die in § 5 Absatz 2 genannten Kriterien an. Entsprechendes gilt für Neuanmeldungen während des laufenden Schuljahres.

(4) Der Betreiber legt der Stadt auf Anforderung einmal jährlich eine vollständige Liste aller Betreuungsverhältnisse vor, die die Angaben enthält, welche für die Überprüfung der Rechnungsstellung erforderlich sind.

(5) Der Betreiber berät die Vertragspartner der Betreuungsverträge auf deren Wunsch hin bezüglich möglicher Ermäßigungen des Betreuungsentgelts nach § 6 und des Essensentgelts nach § 7.

§ 5
Bedarfsplanung, Kalkulation

(1) Nach Eingang der Anmeldungen erstellt der Betreiber eine **Bedarfsplanung** für das folgende Schuljahr unter Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben (Anlage 2). Bei dieser berücksichtigt er neben den Neuanmeldungen auch die Bedarfe aus den laufenden Betreuungsverträgen und nicht abgearbeitete Änderungswünsche.

(2) Ergibt die Bedarfsplanung, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 enthaltenen Vorgaben zur Kapazität (z.B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, um den Bedarf der neuangemeldeten Schüler zu decken, erarbeitet der Betreiber einen Vorschlag, welche Schüler berücksichtigt werden sollen.

Hierbei besetzt er die freien Plätze zunächst vorrangig mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldeten Schülern. Im Übrigen erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung folgender Kriterien (absteigende Wichtigkeit):

1. soziale und pädagogische Dringlichkeit,
2. Unterstützung alleinerziehender und kranker Personensorgeberechtigter,
3. Vereinbarkeit Familie und Beruf/Ausbildung,
4. Einhaltung der Anmeldefristen.

Der einzureichende Vorschlag enthält neben den Namen der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Schüler auch eine Begründung der Auswahl.

(3) Die Bedarfsplanung einschließlich der Vorschläge nach Absatz 2 sind der Stadt vorzulegen. Die Stadt lässt die zu berücksichtigenden Schüler zu. Vor Zulassung findet erforderlichenfalls eine Abstimmung zwischen Stadt und Betreiber statt, in deren Rahmen die Stadt auch Abänderungen an der Bedarfsplanung verlangen kann.

(4) Auf Basis der zugelassenen Bedarfsplanung erstellt der Betreiber eine **Kalkulation** für das folgende Schuljahr. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

1. Für die Betreuung nach § 2:

a. Kalkulation des Betreuungsstundensatzes für das Schuljahr (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten, wie in der jährlichen Kosten- und Leistungsbeschreibung vorgelegt: Dies beinhaltet einen kalkulatorischen Mietzins für die Verwaltungsräume des Betreibers in Höhe von 17 Euro/m² mit einer Festschreibung auf fünf Jahre). Die Miete ist bei den Sachkosten gesondert aufzuführen und darf nicht in den Gemeinkosten enthalten sein.
b. Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung (Betreuungsstundenzahl pro Woche x Betreuungsstundensatz x 40 Wochen)
c. prognostizierte Einnahmen aus den Elternentgelten
d. voraussichtlich anfallendes Jahresentgelt nach § 9 Absatz 1 (Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung abzüglich der Summe prognostizierte Elternentgelte)

2. Für den Mittagstisch nach § 3:

a. Name des Caterers
b. Anzahl Essen pro Tag
c. Gesamtkosten und Gesamtkosten pro Essen
d. zweckgebundene (Sozial-)Leistungen
e. Höhe des preisauffüllenden Entgelts pro Essen („Zuschussbedarf“)
f. Höhe des preisauffüllenden Entgelts pro Schuljahr (voraussichtlich anfallende Vergütung nach § 9 Absatz 2)

Abschließend ist die insgesamt voraussichtlich anfallende Vergütung (Summe aus der voraussichtlich anfallenden Vergütung nach § 9 Absatz 1 und 2) anzugeben. Auf dieser Basis sind die Abschlagszahlungen nach § 9 Absatz 3 zu berechnen.

(5) Die Kalkulation beinhaltet auch Angaben zur Entwicklung der Kalkulation, der Anmeldezahlen und der Essensteilnehmer in den Vorjahren.

(6) Die Kalkulation ist der Stadt bis spätestens 30.06 eines Jahres zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen

.

§ 6
Vorgaben für die Gestaltung der Betreuungsentgelte

(1) Der Betreiber muss von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge im Rahmen der Betreuungsverträge Entgelte für die Betreuung (Betreuungsentgelt) nach Maßgabe der folgenden Absätze verlangen.

(2) Der Betreiber darf von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge ein monatliches Betreuungsentgelt nach der vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossenen Entgelttabelle verlangen (Anlage 3). Die Entgelte, Entgeltstufen und -formen werden vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg beschlossen, der bei der Festlegung an die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Abgabengerechtigkeit, Äquivalenzprinzip) gebunden ist. Der Betreiber ist verpflichtet, beschlossene Änderungen den Vertragspartnern der Betreuungsverträge unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ab dem dritten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat die geänderten Entgelte bezahlen, soweit sich aus dem Gemeinderatsbeschluss keine längeren Vorlaufzeiten ergeben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1) sehen ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht des Betreibers und ein Kündigungsrecht der Vertragspartner der Betreuungsverträge vor. Der Betreiber ist verpflichtet, die jeweils gültigen Entgelttabellen auf seiner Internetseite bereit zu halten.

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Vertragspartnern der Betreuungsverträge die erforderlichen Informationen zu überlassen, damit sie eine Selbsteinschätzung in Bezug auf die für sie geltenden Einkommensstufe vornehmen können. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1) enthalten Vorgaben zur Zusammensetzung der maßgeblichen Haushaltsgemeinschaft und des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, nach von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge mitgeteilten Einkommensänderungen, das zu zahlende Entgelt ab dem Folgemonat der Mitteilung anzupassen. Falls die entsprechende Mitteilung nicht unverzüglich nach Einkommensänderung erfolgt, ist der Betreiber verpflichtet, für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe zu fordern.

(5) Der Betreiber darf das Betreuungsentgelt nur für zehn Monate (Oktober bis Juli), jeweils zum Ersten eines Monats, verlangen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(6) Können die Betreuungsleistungen aufgrund des § 2 Absatz 3 über einen Zeitraum von über einer Woche nicht erbracht werden, ist das von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge gezahlte Betreuungsentgelt anteilig vom Betreiber zurückzuerstatten.

(7) Der Betreiber darf nur ein um eine Geschwisterermäßigung (Anlage 3) reduziertes Betreuungsentgelt verlangen, wenn Geschwister zeitgleich das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagespflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Das Betreuungsentgelt ermäßigt sich erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Geschwisterermäßigung beantragt und die diesbezüglichen Voraussetzungen nachgewiesen worden sind.

(8) Für die Betreuung nicht mit Hauptwohnsitz in Heidelberg wohnender Schüler muss der Betreiber unabhängig vom Jahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft, in der das Kind überwiegend wohnt und gemeldet ist, ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe nach Anlage 3 für die gebuchten Zeitmodule verlangen. Außerdem darf er in diesen Fällen das Betreuungsentgelt nicht um eine Geschwisterermäßigung und nach Absatz 7 und 9 reduzieren.

(9) Wird für den Schüler ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG; Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder auf Grundlage dieser Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides die Verpflichtung, ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Betreuungsentgeltes entfällt frühestens ab der Vorlage des entsprechenden Bescheides.

(10) Die Stadt hat ein Prüfungsrecht in Bezug auf die Erhebung und den Einzug der Betreuungsentgelte. Sie darf insbesondere die Selbsteinschätzung, die Anrechnung von Geschwisterermäßigungen sowie sonstige Befreiungen von der Entgeltpflicht überprüfen. Der Betreiber hat diesbezüglich Einsicht in alle bei ihm vorhandenen Nachweise und Unterlagen zu gewähren und diese der Stadt auf Anfrage vorzulegen. Die Einsichts- und Vorlagepflicht besteht nicht, soweit der Betreiber ihr nicht ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. Datenschutz) nachkommen könnte.

(11) Die Stadt kann die Selbsteinschätzung über den gesamten Betreuungszeitraum überprüfen. Hierzu stellt der Betreiber auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Daten (Betreuungsverträge und ggf. Änderungsmitteilungen) im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung. Sollte sich im Rahmen der Kontrolle herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höheres Betreuungsentgelt geschuldet war, so ist der Betreiber verpflichtet, das rückständige noch nicht entrichtete Betreuungsentgelt von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge zu fordern. Sollte sich herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Betreuungsentgelt geschuldet war, so ist der Betreiber verpflichtet, den überzahlten Betrag unverzüglich zu erstatten. Werden auf Anforderung der Stadt durch die Vertragspartner der Betreuungsverträge keine oder nur unzureichende Unterlagen vorgelegt, so dass eine Überprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich ist, ist der Betreiber verpflichtet, von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge unter Beachtung der Verjährungsvorschriften rückwirkend ab Betreuungsbeginn ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß Anlage 3 zu fordern.

(12) Wünschen die Vertragspartner der Betreuungsverträge im Falle besonderer Schwierigkeiten bei der Selbsteinschätzung oder unverschuldeter fehlerhafter Einschätzung selbst eine rückwirkende Überprüfung ihrer Selbsteinschätzung, so ist der Betreiber verpflichtet, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen den Vorgang an die Stadt zur Überprüfung abzugeben.

§ 7
Vorgaben für die Gestaltung des Essensentgelts

(1) Der Betreiber verlangt von seinen Vertragspartnern im Rahmen der Betreuungsverträge Entgelte für das Mittagessen (Essensentgelt).

(2) Für das Mittagessen erhebt der Betreiber ein Essensentgelt in Höhe von 1/30 des monatlichen Sachbezugswerts nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung, zuzüglich 0,30 Euro pro Essen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen mit einem Wochentag und 40 Schulwochen multipliziert und durch 10 entgeltpflichtige Monate geteilt wird.

(3) Der Betreiber darf das Essensentgelt nur für zehn Monate (Oktober bis Juli), jeweils zum Ersten eines Monats, verlangen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(4) Wenn und soweit sich der aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebende monatliche Sachbezugswert für Mittagessen ändert und die Stadt dem Betreiber die Höhe des sich daraus ergebenden neuen monatlichen Essensentgelts mitteilt, ist dieser verpflichtet, die von der Stadt berechneten und mitgeteilten Entgelte von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge zu verlangen. Der Betreiber ist verpflichtet, die Änderung des Essensentgelts den Vertragspartnern der Betreuungsverträge schriftlich mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ab dem auf die Mitteilung folgenden Kalendermonat das geänderte Essensentgelt bezahlen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 1) sehen ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht des Betreibers und ein Kündigungsrecht der Vertragspartner der Betreuungsverträge vor. Der Betreiber ist verpflichtet, Informationen über das aktuell geltende Essensentgelt auf seiner Internetseite bereit zu stellen.

(5) Legen die Vertragspartner der Betreuungsverträge für den Schüler einen gültigen Heidelberg Pass+ oder einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und werden diese Leistungen an die Stadt oder an den Betreiber bezahlt oder intern verrechnet, ermäßigt sich zwar nicht die Höhe des geschuldeten Essensentgelts, kann aber der Betreiber von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge für den Gültigkeitszeitraum der Bescheide nur die Zahlung des von den Sozialleistungen nicht gedeckten Restbetrags verlangen. Bei HeidelbergPass+-Inhabern gilt Satz 1 erst ab Vorlage des Passes, bezieht der Schüler Bildungs- und Teilhabeleistungen gilt Satz 1 für den gesamten Bewilligungszeitraum des vorgelegten Bescheides. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt pro Essen mit einem Wochentag und 40 Schulwochen multipliziert und durch 10 entgeltpflichtige Monate geteilt wird. Die Differenz zum Entgelt nach Absatz 2 wird durch die Sozialleistungen gedeckt, die der Betreiber von den Leistungsträgern direkt erhält.

(6) Nimmt ein Schüler für einen Zeitraum von mindestens einer Woche nicht am Betreuungsangebot und nicht am Essen teil, so hat der Betreiber das anteilige, auf den vollen Cent abgerundete Essensentgelt, für diese Zeit zu erstatten. Voraussetzung für eine Erstattung ist eine schriftliche Anzeige bei der Leitung der Betreuungsangebote vor Beginn des betreffenden Zeitraums.

(7) Kann das Mittagessen aufgrund des § 2 Absatz 3 über einen Zeitraum von über einer Woche nicht angeboten werden, ist das von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge bezahlte Essensentgelt anteilig vom Betreiber zurückzuerstatten.

§ 8
Forderungsmanagement und Abtretung von Entgeltforderungen an die Stadt

(1) Der Betreiber hat die Entgelte nach § 6 und § 7 bei Ausbleiben zweimalig bei den Vertragspartnern der Betreuungsverträge anzumahnen. Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Für jede Mahnung, die durch den Betreiber erstellt wird, darf er entsprechend gesetzlicher Regelungen ein angemessenes Entgelt vom zahlungspflichtigen Vertragspartner der Betreuungsverträge verlangen (Mahnentgelte). Entstehen Retourgebühren bei Banken, darf der Betreiber diese den Vertragspartnern der Betreuungsverträge ebenfalls zweimal in Rechnung stellen.

(3) Der Betreiber soll im Regelfall von der in den Betreuungsverträgen eingeräumten Möglichkeit, eine bestehende Lastschriftenabrede einseitig zu kündigen, Gebrauch machen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war.

(4) Der Betreiber kann bei Zahlungsrückständen in Absprache mit der Stadt, die in den Betreuungsverträgen vorgesehenen Maßnahmen (z. B. zeitweiliger Ausschluss des Kindes von der Betreuung, Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages) ergreifen.

(5) Sind Entgelte auch nach zweimaliger Mahnung nicht beizutreiben, verkauft der Betreiber die Forderungen an die Stadt und tritt sie an die dies annehmende Stadt ab. Hierzu stellt er unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entsprechenden Informationen und Unterlagen zusammen und überlässt sie der Stadt, damit diese in die Lage versetzt wird, die Forderungen beizutreiben. Der Verkauf der Forderungen erfolgt zum Nennbetrag zzgl. Mahnentgelten und Retourgebühren. Der Kaufpreis wird mit der Erteilung der jährlichen Schlussrechnung fällig.

§ 9
Vergütung, Abrechnung und Zurückbehaltungsrecht bei Pflichtverletzung

(1) Für die Leistung nach § 2 erhält der Betreiber ein preisauffüllendes Entgelt von der Stadt: Auf Basis der tatsächlich angefallenen Stundenanzahl pro Jahr und der genehmigten Kalkulation errechnen sich die Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung nach § 2. Von diesem Betrag sind die aus den Betreuungsverträgen gezahlten Betreuungsentgelte zuzüglich der von der Stadt für den Forderungskauf nach § 8 geschuldeten Kaufpreiszahlungen abzuziehen, der so ermittelte Betrag stellt das von der Stadt zu zahlende Jahresentgelt dar.
Im Falle des § 6 Absatz 6 und 7 und § 7 Absatz 6 und 7 wird für den entsprechenden Zeitraum auch der Anteil an den Betreiber bezahlt, der sonst durch die von den Vertragspartnern der Betreuungsverträge entrichteten Betreuungsentgelte gedeckt wäre.

Aufwendungen, insb. Preiserhöhungen, unvorhergesehene Kosten (dem Grunde und der Höhe nach), Personalkosten o.ä., die im Rahmen der Bedarfsplanung und Kalkulation noch nicht erfasst worden sind/werden konnten, werden beim preisauffüllenden Entgelt zu Gunsten des Betreibers berücksichtigt.

(2) Für die Leistung nach § 3 erhält der Betreiber ein preisauffüllendes Entgelt pro Mittagessen. Dazu erstattet die Stadt die Differenz zwischen dem Essensentgelt nach § 7 Absatz 2 (pro Gericht) und der sich auf Basis der genehmigten Kalkulation ergebenden Gesamtkosten des Mittagessens. Bei Beziehern von den in § 7 Absatz 5 genannten Leistungen wird die Differenz zwischen Essensentgelt nach § 7 Absatz 2 und den Gesamtkosten des Mittagessens nur in dem Umfang von der Stadt bezahlt, in dem die Leistungen nicht von den Leistungsträgern direkt an den Betreiber ausgezahlt werden.

Das von der Stadt zu zahlende Jahresentgelt wird auf Basis der tatsächlich angefallenen Essenszahlen errechnet. Dabei sind auch solche Essen zu berücksichtigen, die der Betreiber vom Caterer abnehmen bzw. bezahlen musste, für die die Vertragspartner der Betreuungsverträge aber eine Vergütung nicht schulden oder nicht oder nicht vollständig bezahlen.

(3) Auf die Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 leistet die Stadt Abschlagszahlungen. Diese werden in vier gleichen Raten zum 01.08./01.11./01.02. und 01.05 eines Jahres fällig.

(4) Nach Abschluss des Schuljahres legt der Betreiber bis spätestens zum 31.10. eine prüfbare Schlussrechnung vor, in der die Vergütung nach Absatz 1 und Absatz 2 auf Basis der tatsächlich angefallenen Stunden- bzw. Essenszahlen abgerechnet wird. Die tatsächlich gezahlten Betreuungs- und Essensentgelte zuzüglich der von der Stadt für den Forderungskauf nach § 8 geschuldeten Kaufpreiszahlungen werden dabei mit der Vergütung der tatsächlich angefallenen Betreuungsstunden verrechnet. Die Rechnung berücksichtigt die geleisteten Abschlagszahlungen und weist etwaige Nachzahlungsverpflichtungen oder Rückzahlungsansprüche der Stadt aus. Zahlungsansprüche der Vertragsparteien werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(5) Reicht der Betreiber eine prüfbare Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 31.10. ein, darf die Stadt die Rechnung selbst auf Kosten des Betreibers erstellen, sofern sie ihm eine angemessene Frist zur Einreichung gesetzt hat.

(6) Der Betreiber legt der Stadt im Dezember jeden Jahres den Jahresabschluss zum 31.07. zur abschließenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt vor.

(7) Verstößt der Betreiber gegen vertragliche Pflichten und hält dieser Pflichtenverstoß auch nach Abmahnung weiter an, kann die Stadt – je nachdem ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt – die Einreden nach § 273 oder § 320 BGB erheben und bis zur Erfüllung die Vergütung zurückbehalten.

§ 10
Weisungs- und Überwachungsrechte der Stadt und Selbstausführungsrecht

(1) Die Stadt kann dem Betreiber im Hinblick auf die Durchführung der öffentlichen Einrichtung Weisung erteilen in Bezug auf die dem Betreiber überlassenen Räume, sie kann die Einhaltung der Vorgaben zu den pädagogischen Inhalten und die Qualitätssicherungskriterien überwachen sowie Weisung in Bezug auf die Kontrahierungsmodalitäten mit den Vertragspartnern der Betreuungsverträge erteilen.

(2) Die Stadt überwacht insbesondere, ob der Betreiber dem in § 4 Absatz 2 enthaltenen Kontrahierungszwang nachkommt.

(3) Wird die Betreuung und das Mittagessen nach über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen nicht zur Verfügung gestellt, darf die Stadt die Betreuung und das Mittagessen durch eigene Beschäftigte oder durch Beauftragte ausführen (Selbstausführungsrecht). Vergütungsansprüche des Betreibers bestehen in diesem Zeitraum nicht, entstehende Mehrkosten stellt die Stadt dem Betreiber in Rechnung, sofern dieser den Leistungsausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Der Betreiber verpflichtet sich, ihm während des Zeitraums der Selbstausführung zustehende Entgelte aus den Betreuungsverträgen nach § 6 an die Stadt auszuzahlen. Die Stadt setzt dem Betreiber in entsprechenden Fällen ferner eine Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs und mahnt ihn ab.

(4) Für den Fall, dass die Unterbrechung der Versorgung mit Mittagessen gemäß Absatz 3 auf einem Verschulden des vom Betreiber gemäß § 3 Absatz 3 beauftragten Caterers beruht, beschränkt sich die Haftung des Betreibers aus Absatz 3 bzw. § 22 dieses Vertrages auf die Abtretung der entsprechenden Ansprüche des Betreibers gegen den Caterer an die Stadt. Zur Erfüllung dieser Pflicht tritt der Betreiber bereits jetzt sämtliche etwaig aus dem gemäß § 3 Absatz 3 mit dem jeweiligen Caterer abgeschlossenen Vertrag entstehende Ansprüche im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung mit Mittagessen, an die dies annehmende Stadt ab.

(5) § 11 Absatz 1 findet im Falle der Selbstausführung keine Anwendung (Überlassung der Räume).

§ 11
Überlassung der Räume und des Inventars, Ausstattung, Instandhaltung, Betriebskosten, Übergabeprotokoll und Hausrecht

(1) Zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung überlässt die Stadt dem Betreiber unentgeltlich die erforderlichen Räume an der Grundschule Emmertsgrund. Welche Räume genau überlassen werden richtet sich nach der zugelassenen Bedarfsplanung (§ 5 Absatz 1 ff).

(2) Die Räume werden grundsätzlich möbliert und mit den für die Betreuung erforderlichen Ausstattungsmaterialien überlassen.

Soweit die Räume nicht möbliert sind bzw. kein Ausstattungsmaterial vorhanden ist, neue Raumbedarfe erst nach Abschluss der Jahresplanung absehbar oder Ersatzbeschaffungen notwendig werden, obliegt die Feststellung eines etwaigen Beschaffungsbedarfs dem Betreiber. Dieser orientiert sich hierbei an zwischen Stadt und Betreiber vereinbarten Grundsätzen zur Ausstattung von Musterräumen.

(3) Der Betreiber darf die ihm zur Verfügung gestellten Räume ausschließlich für die Durchführung der Betreuungsangebote nutzen. Eine Untervermietung der Räume ist nicht zulässig.

(4) Der Betreiber verpflichtet sich, die überlassenen Räume und Inventargegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sein Personal entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

(5) Der Betreiber hat der Stadt die Kosten für Mobiliar, Verbrauchs- und Ausstattungsmaterial zu erstatten, sofern einer seiner Mitarbeiter oder einer seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen die Beschädigung, die Verschlechterung oder den Verlust des Gegenstandes zu vertreten hat. Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Betreiber nicht zu vertreten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche gegenüber dem Betreiber aufgrund schuldhafter Beschädigung oder Zerstörung der Räume bleiben unberührt.

(6) Sämtliche Mängel an den Räumen sind unverzüglich der Stadt zu melden. Schönheitsreparaturen veranlasst die Stadt, soweit diese erforderlich sind, auf eigene Kosten.

(7) Die Stadt trägt die laufenden Betriebskosten für Telefon, Internet, Wasser, Abwasser, Strom und Fernwärme. Ebenso trägt sie die Kosten für die Entsorgung des Abfalls (inklusive Speisereste). Sie übernimmt die Wartungskosten für alle städtischen technischen Gerätschaften.

(8) Zur Durchführung baulicher Veränderungen an den überlassenen Räumen ist der Betreiber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt nicht berechtigt.

(9) Während der Öffnungszeiten übt der Betreiber (auch über seine Mitarbeiter) das gegen Störungen von außen gerichtete Hausrecht in den überlassenen Räumen aus. Außerhalb der Betreuungszeiten obliegt die Ausübung des Hausrechts gem. § 41 Absatz 1 Schulgesetz in den Räumen allein der Schulleitung.

§ 12
Reinigung

(1) Die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung in den überlassenen Räumen obliegt der Stadt, die hierfür beauftragte Unternehmen einsetzt.

(2) Mobiliar und Ausstattungsmaterial (Spielgeräte und Regale), die dem regelmäßigen und ausschließlichen Zugriff des Betreibers im Rahmen der Betreuung ausgesetzt sind, sind regelmäßig einmal pro Schulhalbjahr, somit zweimal jährlich, durch den Betreiber zu reinigen. Er darf hierfür ggfs. Nachunternehmer einsetzen, bei deren Auswahl die geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorgaben (insbesondere das Arbeitnehmerentsendegesetz) zu beachten sind.

§ 13
Einhaltung von Hygienevorschriften

Der Betreiber verpflichtet den von ihm beauftragten Caterer vertraglich zur Einhaltung aller lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften. Die ausschließliche Verantwortung im lebensmittelrechtlichen Sinne liegt bei dem Caterer. Der Betreiber verpflichtet den von ihm beauftragten Caterer, sich über Änderungen der gesetzlichen Vorgaben selbst zu informieren und diese laufend umzusetzen. Im Innenverhältnis ist der in § 3 genannte Caterer gegenüber dem Betreiber für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständig und verantwortlich. Der Betreiber tritt bereits jetzt sämtliche etwaige während der Vertragslaufzeit aus dem Vertrag mit dem Caterer gegen diesen entstehende Ansprüche (Durchsetzung Hygienevorschriften und Schadensersatz) an die dies annehmende Stadt ab. Es besteht ein Durchgriffsrecht der Stadt bei Verstößen gegen die Vorschriften der Lebensmittel- und Hygienevorschriften.

§ 14
Qualitätssicherung, Kassen- und Buchführung

(1) Der Betreiber benennt eine verantwortliche Person, die als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(2) Zur Qualitätssicherung finden im Zuge einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vertragspartner mindestens zwei jährliche Gespräche statt. Bei Bedarf können von beiden Seiten weitere Gesprächstermine vereinbart werden.

(3) Die Themen der Gesprächstermine richten sich nach den Vorschlägen der Teilnehmer/-innen sowie nach dem aktuellen Anlass. Beide Seiten haben dazu ein Vorschlagsrecht für die Agenda des nächsten Gesprächstermins.

(4) Der Betreiber gewährleistet eine reibungslose Kommunikation mit den Schulleitungen, den Lehrern und den Vertragspartnern der Betreuungsverträge.

(5) Der Betreiber gewährleistet eine sorgfältige Kassen- und Buchführung. Soweit diese nicht nach Vorschriften für öffentliche Körperschaften oder nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches auszuführen ist, muss sie mindestens den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebuchhaltung im Sinne des § 146 Abgabenordnung entsprechen.

Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

(6) Der Betreiber hat die Bücher, Belege, Zahlungsnachweise (incl. weiterer Nachweise zu den finanziellen Vorgängen wie Aufträge oder Verträge), Prüfungsberichte, Spartenrechnungen und alle sonstigen mit der Ausführung dieses Vertrages zusammenhängenden Unterlagen fünf Kalenderjahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(7) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 6 genannten Unterlagen anzufordern sowie im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Wirkungskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 15
Personal

(1) Der Betreiber beschäftigt die zum Zwecke der Leistungserbringung benötigten Mitarbeiter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende pädagogische Ausbildung und/oder Erfahrung besitzen. Der Betreiber lässt sich die Qualifikation nachweisen.

(3) Die wöchentliche Regelarbeitszeit bei einer Vollzeitstelle richtet sich nach dem TVöD. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Vergütungsordnung des TVöD.

(4) Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass

1. das Personal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eingesetzt wird.
2. bei Ausführung der Leistung im Sinne des § 72 a SGB VIII, keine Personen beschäftigt werden, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der Betreiber verpflichtet sich zu diesem Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen,
3. das eingesetzte Personal bei Einstellung und dann regelmäßig alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und ihre Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz belehrt wird (§ 35 Infektionsschutzgesetz),
4. die Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, bei Einstellung ein Gesundheitszeugnis vorlegen und regelmäßig alle zwei Jahre die entsprechende Belehrung erhalten und unterzeichnen (§ 43 Infektionsschutzgesetz)

5. bei erheblichen Differenzen (z.B. Nachweis von fachlichen Fehlern, Verstöße gegen Schüler oder Personen aus dem schulischen Umfeld) auf Antrag der Stadt oder der Schulleitung das Personal nach Möglichkeit des Betreibers ausgetauscht wird,
6. das eingesetzte Personal bereit ist, sich stetig weiterzubilden.

(5) Die Betreuungskräfte dürfen während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Betreibers gegenüber Schülern und den Vertragspartnern der Betreuungsverträge oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der öffentlichen Einrichtung feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Betreuungskraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

(6) Der Betreiber bildet sein Personal regelmäßig weiter.

(7) Der Betreiber hat im Krankheitsfall oder Urlaub einer Betreuungskraft in der Regel am ersten Tag des Ausfalls für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen. Nur im Ausnahmefall darf es vorübergehend zu einer Zusammenlegung von Gruppen kommen, die nicht länger als eine Woche dauern darf.

§ 16
Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht und Zusammenarbeit mit der Schule

(1) Stadt und Betreiber sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Verarbeitung der personenbezogenen Nutzerdaten auch bei gemeinsamer Verantwortlichkeit für den Datenschutz nach Art. 26 DS-GVO nach Absatz 4 im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig. Die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) - insbesondere auch § 3 Absatz 2 (Datengeheimnis) - in der jeweils aktuellen Fassung sind von den Parteien dieses Vertrages einzuhalten.

(2) Der Betreiber darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken nach § 1 verarbeiten. Eine Verwendung für andere Zwecke - worunter auch eigene Zwecke des Betreibers fallen - ist unzulässig, insbesondere ist der Betreiber nicht berechtigt, die Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen der Stadt nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Vertragspartnern der Betreuungsverträge an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit die entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.

(4) In Bezug auf das Forderungsmanagement nach § 8 und in Bezug auf die Überprüfung der Selbsteinschätzung nach § 6 sind Stadt und Betreiber gemeinsame Verantwortliche für den Datenschutz nach Artikel 26 DS-GVO. Hierzu wird in § 17 eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

(5) Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages hat der Betreiber alle personenbezogenen Daten zu löschen oder zu vernichten, soweit dem nicht vertragliche oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder ein Interesse an der längeren Aufbewahrung/Speicherung dieser Daten besteht (z.B. Streit über das Bestehen von Forderungen, Haftungsrisiken o.ä.). Der Betreiber trägt die Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Betreiber zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Im Übrigen verpflichtet sich der Betreiber, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter; hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

§ 17
Gemeinsame Verantwortung für den Datenschutz
im Bereich des Forderungsmanagements

(1) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit sind folgende Daten:

- Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse des Schülers
- Muttersprache und Herkunftsland des Schülers
- Vor- und Nachname und Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Personensorgeberechtigten und - falls diese nicht die Vertragspartner der Betreuungsverträge sind – zusätzlich der Vertragspartner der Betreuungsverträge
- die besuchte Schule und Klasse des Schülers
- die geschuldete Entgeltstufe
- Vor- und Nachname des Geschwisterkindes und der von diesem Kind besuchten Einrichtung bei Geltendmachung einer Geschwisterermäßigung
- Inklusive Beschulung oder Eingliederungshilfebedarf, sowie Art der Behinderung
- ggfs. getätigte Angaben zu den Zulassungskriterien soziale und pädagogische Dringlichkeit, Unterstützung alleinerziehender und kranker Sorgeberechtigter, Vereinbarkeit Familie und Beruf/Ausbildung
- Bescheid über Leistungen nach dem Zweiten/Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII)
- Bescheid über Leistungen nach dem AsylbLG
- Bescheid über Leistungen nach § 6 b BKGG
- Bescheid über Leistungen der Bildung und Teilhabe
- Heidelberg Pass+

(2) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen die Information nach Art. 13, 14 DS-GVO zukommen zu lassen.

(3) Der Betreiber verpflichtet sich, für den Bereich der gemeinsamen Verantwortlichkeit den Betroffenen die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung nach Art. 26 Absatz 1 DS-GVO zur Verfügung zu stellen.

(4) Jeder der Verantwortlichen verpflichtet sich, betroffenen Personen die Ihnen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte zukommen zu lassen.

(5) Beide Verantwortliche verpflichten sich, in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie erklären verbindlich, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung nach Art. 32 DS-GVO ergriffen wurden (vgl. Anlagen).

(6) Jeder Verantwortliche führt ein Verarbeitungsverzeichnis für seinen Bereich und nimmt die Pflichten nach Art. 33, 34 und 35 DS-GVO wahr (Meldungen von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Datenschutzverletzung betroffenen Person, Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung).

(7) Beide Verantwortliche müssen sich unverzüglich und vollständig informieren, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellen.

(8) Beide Verantwortliche sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln.

(9) Beide Verantwortliche haften im Außenverhältnis gemeinsam für den Schaden, der durch eine nicht den Bestimmungen der DS-GVO entsprechenden Datenverarbeitung verursacht wurde.

(10) Im Innenverhältnis haftet jeder Verantwortliche gegenüber dem anderen Verantwortlichen für den Schaden, welcher durch die von ihm zu verantwortende Verarbeitung entstand.

§ 18
Öffentlichkeitsarbeit und Internetauftritt des Betreibers

(1) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage und in Flyern) macht der Betreiber deutlich, dass die Betreuung und der Mittagstisch am Freitag an der Grundschule Emmertsgrund eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg ist. Auch die Stadt informiert in ihrer Öffentlichkeitsarbeit über den Betreiber der öffentlichen Einrichtung.

(2) In Abstimmung mit der Stadt Heidelberg stellt der Betreiber jeweils aktuelle Informationen in Papierform und in digitaler Form zur Verfügung. Insbesondere seine Rahmenkonzeption und die den Betreuungsverträgen zugrundeliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind darzustellen und regelmäßig zu aktualisieren.

(3) Bei sich ergebenden Änderungen, die sich auf Entgelte oder sonstige wesentliche Inhalte auswirken, hat der Betreiber die Vertragspartner der Betreuungsverträge unter vorheriger Abstimmung mit der Stadt in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Alle wesentlichen Informationen und Formulare werden vom Betreiber als Download auf dessen Homepage zur Verfügung gestellt.

§ 19
Kinderschutz

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Absatz 1 SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Absatz 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Träger wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Absatz 2 bemühen.

(4) Die Vorgaben in Bezug auf das einzusetzende Personal gem. § 15 Absatz 2 dienen ebenfalls dem Kinderschutz.

§ 20
Verkehrssicherungspflicht, Notfallkrisenplan der Schule, Brandschutz und Hygieneplan

(1) Der Betreiber hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die in Anspruch genommenen Räume und die Ausstattung während der Betreuungszeiten verkehrssicher betrieben werden. Bauliche Mängel hat der Betreiber der Stadt unverzüglich zu melden.

(2) Im Übrigen hat die Stadt bezüglich der dem Betreiber zur Betreuung überlassenen Räume und des Zugangs zu diesen Räumen die Verkehrssicherungspflicht. Dazu gehört auch, dass nach Absatz 1 Satz 2 gemeldete Mängel unverzüglich behoben werden. Die Stadt übernimmt auch den Winterdienst. Der Betreiber stellt die Stadt von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 frei.

(3) Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift der Betreiber unverzüglich. In anderen Fällen informiert er unverzüglich die Stadt.

(4) Der Betreiber verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes und des Notfallkrisenplanes in Zuständigkeit der Schulleitungen der jeweiligen Schule mitzuwirken. Er arbeitet

mit der Schule zusammen. Allen Personen, die vor Ort mit der Betreuung von Kindern betraut sind, müssen die Abläufe und die Ansprechpartner bekannt sein.

(5) An den Standorten der Betreuung ist die Brandschutzordnung der Stadt einzuhalten. Die Stadt verpflichtet sich, dem Betreiber die jeweils aktuelle Brandschutzordnung zur Kenntnis zur geben.

(6) Der Betreiber verpflichtet sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Grundschule im Rahmen des Betreuungsangebots ebenfalls umzusetzen.

§ 21
Nachunternehmereinsatz, Verleihunternehmen

Soweit ein Nachunternehmereinsatz in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Betreiber die ihm übertragenen Aufgaben nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt auf Dritte übertragen.

§ 22
Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gewährleistungsansprüche oder andere Ansprüche aus den Betreuungsverträgen bestehen dann nicht, wenn Hintergrund hierfür eine Weisung der Stadt gemäß § 10 dieses Vertrages war.

(3) Der Betreiber stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Betreuungs- und den Bewirtungsverträgen frei. Dies gilt nicht, wenn für die Ansprüche bzw. die Haftung eine Weisung der Stadt (vgl. § 10), von der Stadt zur Verfügung gestellte Räume und/oder Material ursächlich sind. Im Fall einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Betreiber gilt § 20 Absatz 2 vorrangig.

(4) Der Betreiber ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:	2 Mio. Euro
für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden:	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen.

(5) Der Betreiber weist nach, dass die Haftpflichtversicherung auch eine Mietsachschadendeckung beinhaltet. Die Versicherung muss auch die Haftpflicht aus den Betreuungsverträgen nach § 1 abdecken.

(6) Der Betreiber hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Betreiber den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 23 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 23
Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt zum 01.08.2020 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist durch beide Vertragsparteien jeweils zum Ende des nächsten Schuljahres möglich, sofern die Kündigung spätestens am letzten Tag des Monats Februar erklärt wurde.

(3) Beide Vertragsparteien haben das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ändern sich schulgesetzliche Regelungen dahingehend, dass die Betreuung an Grundschulen und der Mittagstisch zukünftig von einem anderen Kostenträger finanziert wird und ergeben sich daraus gravierende Änderungen im Sinne eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage für den vorliegenden Vertrag, verpflichten sich die Parteien wechselseitig, über eine Anpassung des vorliegenden Vertrags zu verhandeln mit dem Ziel, diese anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bei Weiterführung der Betreuung zu im Übrigen unveränderten Bedingungen durch den Betreiber zu ermöglichen.

(5) Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betreiber die nach diesem Vertrag verpflichtend zu erbringenden Leistungen, trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht wiederaufnimmt,
2. sich herausstellt, dass der Betreiber bei Ausführung der Leistung wissentlich eine Person beschäftigt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist,
3. der dringende Verdacht besteht, dass durch einen Mitarbeiter des Betreibers in Ausführung des Vertrages eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches begangen wurde und der Betreiber den Mitarbeiter bei Kenntniserlangung nicht sofort ablöst,
4 der Betreiber mehr als nur unerheblich oder wiederholt trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtung zur Gewährleistung einer Vertretung (§ 15 Absatz 7) verstoßen hat,
5. über das Vermögen des Betreibers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
6. der nach § 22 Absatz 4 erforderliche Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besteht,
7. die überlassenen Räume unberechtigterweise untervermietet werden und dieser Verstoß auch nach Fristsetzung nicht beseitigt wird,

(6) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Eine Teilkündigung des Vertrages ist nicht möglich.

(8) Endet das Vertragsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Stadt, kann diese den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 24
Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Vorschriften des § 545 BGB (stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) finden im Fall einer Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Anwendung.

(2) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Räume und Gegenstände grundgereinigt in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie sich bei ordnungsgemäßer Erfüllung der dem Betreiber obliegenden Verpflichtungen sowie bei schonender Behandlung befinden würden. Sollten sich die Gegenstände bei Vertragsbeendigung nicht in diesem Zustand befinden, ist die Stadt zu den erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibers berechtigt. Dies gilt nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch eintreten.

(3) Bei Beendigung bzw. im Zeitpunkt der Kündigung des Vertragsverhältnisses erhält die Stadt im Hinblick auf einen eventuell möglichen Betriebsübergang nach § 613a BGB vom Betreiber auf Anforderung Auskünfte hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Anstellung (Vollzeit oder Teilzeit inklusive Wochenstunden), Funktion, Zeitraum der Betriebszugehörigkeit und Höhe des Gehalts inklusive Prämien sowie gegebenenfalls Beurlaubung und Vorliegen einer Schwerbehinderung. Diese Pflicht besteht nur insoweit, als die Beschäftigten in die Weitergabe der entsprechenden Daten eingewilligt haben. Der Betreiber hat die Beschäftigten aufzufordern, sich über die Einwilligung zu erklären. Die Anzahl der Beschäftigten ist in jedem Fall mitzuteilen.

Die Verpflichtung wird unwirksam, wenn die Stadt Heidelberg einen Dritten mit der Durchführung der Betreuung am Standort Grundschule beauftragt.

(4) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Betreiber berechtigt, eine Schlussrechnung gemäß § 9 Absatz 4 dieses Vertrages zu erstellen und hat daraus einen entsprechenden Anspruch auf das preisauffüllende Entgelt und die Zahlung etwaiger noch offener Kaufpreisforderungen nach § 8. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Abrechnung Änderungen ergeben, die einem vor dem Beendigungszeitpunkt liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, kann der Betreiber eine entsprechende Berichtigung der Rechnung verlangen und ein gegebenenfalls sich ergebendes weiteres Entgelt fordern.

§ 26
Schlussbestimmungen

(1) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen 1-3 sind wesentliche Vertragsbestandteile.

(2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Heidelberg.

(5) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Anlagen:
Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB`s
Anlage 2: Leistungsbeschreibung/Qualitätsvorgaben
Anlage 3: Entgelttabelle der Elternentgelte

Heidelberg, den 2020

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

Heidelberg, den 2020

päd-aktiv e.V.
geschäftsführende Vorständin
Frau Ute Salize

päd-aktiv e.V.
geschäftsführender Vorstand
Herr Jens Katzenberger

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur die männliche Form verwendet. Es sind damit alle Geschlechter gemeint. Die Parteien des Betreuungsvertrages werden im Folgenden „Betreiber“ und „Vertragspartner“ genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Betreuungsangebot an der Grundschule Emmertsgrund am Freitag

Präambel

(1) Die Freitagsbetreuung (inklusive Mittagstisch) an der Grundschule Emmertsgrund ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heidelberg (§ 10 Absatz 2 Gemeindeordnung). Sie dient dazu, allen Kindern an dieser Grundschule im Rahmen des tatsächlich Möglichen im Anschluss an den Unterricht auch am Freitag eine Betreuung über die Unterrichtszeit hinaus zu ermöglichen. Die Stadt ermöglicht durch vielfältige Vorgaben (z. B. Entgelthöhe, Geschwisterermäßigung, Entgeltbefreiung) und Zahlung eines entsprechenden preisauffüllenden Entgelts an den Betreiber für eine sozialverträgliche und kostengünstige Nutzung.

(2) Alle mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldeten Kinder, die die Grundschule Emmertsgrund besuchen haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen (z. B. räumlich, zeitlich, Gruppengröße, besonderer Betreuungsaufwand) das Recht, das Betreuungsangebot an der Grundschule Emmertsgrund nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Nicht mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder der Grundschule Emmertsgrund können im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung und im Rahmen des tatsächlich Möglichen Zugang zur öffentlichen Einrichtung – gegebenenfalls zu abweichenden Rahmenbedingungen und Kosten – erhalten, soweit das Betreuungsangebot durch mit Hauptwohnsitz in Heidelberg gemeldete Kinder nicht vollständig ausgeschöpft wird.

(3) Die Betreuung nach Absatz 2 findet am Freitag im Anschluss an den Unterricht statt und umfasst auch ein Mittagstischangebot. Das Betreuungsangebot ist grundsätzlich auf einen Schultag pro Woche begrenzt.

(4) Das Benutzungsverhältnis einschließlich des zu zahlenden Entgelts richtet sich im Übrigen nach den Betreuungsverträgen des Betreibers mit den Vertragspartnern und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der Betreuungsverträge zwischen dem Betreiber und den Vertragspartnern werden.

§ 1
Anmeldeverfahren, Vertragsschluss, Vertragslaufzeit

(1) Der Vertragsschluss setzt die Anmeldung des Kindes für das Betreuungsangebot am Freitag voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn der Grundschulzeit oder bei Wechsel der Grundschule unverzüglich. Während der Grundschulzeit ist eine Anmeldung zum Beginn des folgenden Schuljahres möglich, in besonderen Fällen (z.B. Zuzug, Änderung der persönlichen Verhältnisse) auch während des Schuljahrs.

(2) Der Vertragsschluss und der Bestand des Vertrages zwischen Vertragspartnern und Betreiber setzen durch die Stadt Heidelberg die öffentlich-rechtliche Zulassung des Kindes zur Nutzung voraus.

(3) Der Vertragsschluss setzt die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) voraus, dass das zu betreuende Kind gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun ist.
Sollte sich in Zukunft aus den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht zur Vorlage weiterer Unterlagen ergeben, so müssen auch diese vor Abschluss des Betreuungsvertrages vorgelegt werden.

(4) Der Betreuungsvertrag kommt nicht zwischen dem betreuten Kind und dem Betreiber zustande, sondern direkt zwischen den Vertragspartnern und dem Betreiber. Vertragspartner wird, wer die Anmeldung unterschreibt.

(5) Der Vertrag beginnt mit dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien (bei den Erstklässlern am ersten Schultag nach der Einschulung). Die Parteien können auch einen hiervon abweichenden Vertragsbeginn (z. B. nach Absatz 1) vereinbaren. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet unter anderem gemäß den in § 2 getroffenen Regelungen.

§ 2
Kündigung, automatische Vertragsbeendigung, Vertragsänderungen

(1) Der Betreuungsvertrag kann von den Vertragspartnern ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich schriftlich kündigen. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Vertrag endet spätestens, wenn es nicht bereits zuvor zu einer Vertragsbeendigung gekommen ist, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf:
1. nach dem letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien des Kalenderjahres, in dem der Übertritt in eine weiterführende Schule, eine andere Schulart oder eine nicht in Trägerschaft der Stadt Heidelberg stehende Grundschule erfolgt,
2. zum Monatsende, wenn das Kind die Grundschule aus sonstigen Gründen (z. B. Wegzug) dauerhaft verlassen hat oder in eine andere Grundschule wechselt, die in der Schulträgerschaft der Stadt Heidelberg steht,
3. im Falle der Anordnung eines vollziehbaren Schulausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) des Schulgesetzes für Baden-Württemberg,
4. bei Beendigungsverfügung des mit der Stadt Heidelberg bestehenden öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Heidelberg.

§ 3
Leistungspflichten, Benutzungszeiten

(1) Die Vertragspartner haben mit Vertragsschluss einen Anspruch auf Betreuung des im Vertrag genannten Kindes am Freitag. An schulfreien Tagen (z. B. am Pädagogischen Tag, an beweglichen Ferientagen und in Ferien) findet keine Betreuung statt.

(2) Das Betreuungsangebot am Freitag beinhaltet einen warmen Mittagstisch. In Ausnahmefällen (z.B. bei Vorlage eines ärztlichen Attestes wegen Lebensmittelunverträglichkeit) können die Vertragsparteien nach vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe hiervon Abweichendes gesondert vereinbaren.

(3) Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Betreibers zur Gabe von Medikamenten oder Injektionen. Individualvertraglich kann hiervon Abweichendes vereinbart werden.

§ 4
Einschränkung oder Einstellen des Betreuungsangebots, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht

(1) Der Betreiber kann das Betreuungsangebot aus besonderem Anlass – z.B. wegen Erkrankung des Personals oder besonderer dienstlicher Belange (z. B. Personalversammlungen) –schließen. Die Vertragspartner werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet.

(2) Das Betreuungsangebot kann zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden.

(3) Bei einzelnen Verstößen des Kindes oder der Vertragspartner gegen die Pflichten in §§ 5 und 6 und bei einem Zahlungsrückstand, der mehr als einen Monat des Benutzungsentgelts beträgt, kann der Betreiber Kinder für eine Woche von der Nutzung der Betreuungsangebote ausschließen. Während dieser Zeit entfallen die Leistungspflichten nach § 3, die Pflicht zur Entrichtung des Betreuungs- und Essensentgelts nach § 5 und § 6 bleibt bestehen. Die Vertragspartner werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

(4) In Fällen des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses nach § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) Schulgesetz für Baden-Württemberg ist der Betreiber für den vom Schulausschluss betroffenen Zeitraum von der Betreuungspflicht in Bezug auf das jeweilige Kind befreit. Gleiches gilt, wenn nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG) das Kind die Betreuungseinrichtung nicht oder nur mit Zustimmung des Gesundheitsamts betreten/benutzen darf und im letzteren Fall diese Zustimmung nicht vorliegt.

§ 5
Betreuungsentgelt, Selbsteinschätzung, Ermäßigungen, Anpassung des Entgelts infolge eines Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Heidelberg

(1) Die Vertragspartner sind unabhängig von der Anwesenheit des Kindes verpflichtet, an den Betreiber ein monatliches Betreuungsentgelt für das gebuchte Betreuungsangebot, nach der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Einkommensstufe, zu entrichten.

(2) Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach der jeweils aktuellen Entgelttabelle (vgl. Anlage) gestaffelt. Die Vertragspartner schulden das monatliche Entgelt in Höhe der für sie maßgeblichen Entgeltstufe. Sie nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor.

(3) Maßgebend für die Einstufung sind die im aktuellen Monat maßgeblichen, auf ein Jahr hochgerechneten, Einkünfte der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt. Dabei sind jährlich zufließende Einkunftsarten einzubeziehen.

(4) Zu den **Haushaltgemeinschaften** gehören

1. die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
2. die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, welche die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernden Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
3. der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

(5) Zur Summe der **positiven Einkünfte** zählen

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zum Beispiel das Gesamt-Brutto laut Lohnsteuerbescheinigung oder Lohn-/Gehaltsabrechnung), oder Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit. Abzüglich eines jährlichen Werbungskostenpauschbetrags (aktuell 1.000 €) und gegebenenfalls vermindert um
   a) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Steuerpflicht,
   b) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Rentenversicherungspflicht,
   c) eine Pauschale in Höhe von 10% der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bei Vorliegen von Krankenversicherungspflicht oder einer Verpflichtung zur eigenständigen vergleichbaren Absicherung,
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, gegebenenfalls vermindert um die Aufwendungen, die zur Erzielung der Einkünfte anfallen (z.B. laut Steuerbescheid),
3. alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie z.B. (gegebenenfalls anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld nach dem SGB III, Grundsicherung nach dem SGB II oder Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, BAföG, Elterngeld),
4. Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder

Pflegegeld, Blindengeld und ähnliche Sozialleistungen, die einen besonderen Lebensbedarf decken, werden nicht als Einkünfte berücksichtigt.

Von den so ermittelten jährlichen Einkünften wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.

(6) Änderungen der Einkünfte oder starke Schwankungen der Einkünfte sind unverzüglich mitzuteilen und eine neue Selbsteinschätzung anhand der dann aktuellen, auf ein Jahr hochgerechneten Einkünfte vorzunehmen. Ab dem der Mitteilung folgenden Monat schulden die Vertragspartner dann ein Entgelt in entsprechender Höhe. Erfolgt die Mitteilung einer Erhöhung der Einkünfte nicht unverzüglich, so ist für jeden Monat der schuldhaft verspäteten Mitteilung ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(7) Der Betreiber ist im Einzelfall berechtigt, die Selbsteinschätzung zu überprüfen und um Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen zu bitten. Erteilen die Vertragspartner auf Nachfrage des Betreibers auch nach

Fristsetzung nicht die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte oder legen sie die entsprechenden Unterlagen nicht vor, ist ab dem Monat nach Ablauf der Frist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage zu bezahlen.

(8) Die Stadt Heidelberg kann die Selbsteinschätzung über den gesamten Betreuungszeitraum überprüfen und fordert die Vertragspartner in diesen Fällen gegebenenfalls zur Vorlage von Unterlagen auf. Sollte sich im Rahmen der Kontrolle durch die Stadt Heidelberg herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein höheres Betreuungsentgelt geschuldet war, so wird das rückständige noch nicht entrichtete Betreuungsentgelt ab Zugang eines entsprechenden Schreibens des Betreibers sofort zur Zahlung fällig. Dieses Schreiben löst die 30-Tagesfrist des § 286 Abs. 3 BGB aus, wenn in dem Schreiben auf diese Folge hingewiesen wird. Sollte sich herausstellen, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein niedrigeres Betreuungsentgelt geschuldet war, so erstattet der Betreiber den überzahlten Betrag unverzüglich. Werden auf Anforderung der Stadt Heidelberg keine oder unzureichende Unterlagen vorgelegt, so dass eine Überprüfung der Selbsteinschätzung nicht möglich ist, schulden die Vertragspartner unter Beachtung der Verjährungsvorschriften rückwirkend ab Betreuungsbeginn ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe gemäß der Anlage.

(9) Eine rückwirkende Überprüfung der durch Selbsteinschätzung ermittelten Entgeltstufe durch die Stadt Heidelberg ab Betreuungsbeginn ist nur dann möglich, wenn die Vertragspartner bei der Selbsteinschätzung darauf hinweisen, dass besondere Schwierigkeiten bei der Einschätzung des Einkommens vorliegen. Eine Überprüfung ist auch möglich, wenn die Vertragspartner nachvollziehbar vermuten, sich in der Vergangenheit ohne Verschulden fehlerhaft eingeschätzt zu haben, ohne dass sie ihre Mitteilungspflichten nach Absatz 6 verletzt haben. Für die Abwicklung eventueller Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gilt Absatz 7 entsprechend.

(10) Die Reduzierung des Betreuungsentgelts um eine Geschwisterermäßigung (Anlage) ist möglich, wenn Geschwister das Betreuungsangebot von Kindertageseinrichtungen öffentlicher oder anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, eine entsprechende Tagepflegeperson oder das Betreuungsangebot an Heidelberger Grundschulen volle Monate kostenpflichtig besuchen. Ab dem auf die Vorlage des Betreuungsnachweises des/r Geschwisterkindes/r folgenden Monat ist nur noch das reduzierte Betreuungsentgelt geschuldet.

(11) Wird für das Kind ein gültiger Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG, Kinderzuschlag) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder auf Grundlage der genannten Gesetze über den Bezug von Leistungen der Bildung und Teilhabe vorgelegt, entfällt für den Zeitraum der Gültigkeit des Bescheides die Verpflichtung, ein Betreuungsentgelt zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Betreuungsentgelts entfällt frühestens ab dem auf die Vorlage des entsprechenden Bescheides folgenden Monat.

(12) Ist das zu betreuende Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb Heidelbergs gemeldet, ist ein Betreuungsentgelt der höchsten Stufe (vgl. Anlage) für die gebuchten Zeitmodule (vgl. Anlage) zu bezahlen, unabhängig von den Einkünften der Haushaltsgemeinschaften. Außerdem entfällt in diesen Fällen die Möglichkeit der Reduzierung des Betreuungsentgelts nach Absatz 10 bis 11.

(13) Der Betreiber hat ein einseitiges Entgeltanpassungsrecht, wenn und soweit der Gemeinderat der Stadt Heidelberg geänderte Entgelte oder geänderte Entgeltstufen bzw. neue Entgeltformen beschließt. Der Gemeinderat ist bei der Festlegung der Entgelte an die Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens (Abgabengerechtigkeit, Äquivalenzprinzip etc.) gebunden. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die vom Gemeinderat festgelegten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Entgelt ab dem Beginn des dritten auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Entgelte folgenden Kalendermonats, soweit sich aus dem Gemeinderatsbeschluss keine längere Vorlaufzeit ergibt. Die Vertragspartner können den Vertrag nach § 2 Absatz 1 kündigen. Die jeweils gültigen Entgelttabellen sind einsehbar unter www.paed-aktiv.de.

(14) Das Betreuungsentgelt für die Betreuungsangebote ist für zehn Monate im Jahr zu zahlen. Die Monate August und September sind entgeltfrei.

(15) Das monatliche Betreuungsentgelt wird jeweils am Ersten eines Monats fällig. Ein Zahlungsrückstand kann zu zeitweiligem Ausschluss nach § 4 Abs. 3 oder Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 2 Abs. 2 führen. Die Vertragsparteien können eine Lastschriftabrede über die Einziehung der Entgelte treffen.

(16) Der Verzug und die Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(17) Der Betreiber kann eine bestehende Lastschriftabrede kündigen, wenn ein Abbuchungsversuch erfolglos war, er den Vertragspartner der Lastschriftabrede auf die Kündigungsmöglichkeit hingewiesen hat mit der gleichzeitigen Aufforderung, für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und auch der folgende Abbuchungsversuch fehlschlägt.

§ 6
Essensentgelt, Ermäßigungen, Anpassung des Entgelts infolge Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

(1) Es ist zusätzlich ein monatliches Essensentgelt zu entrichten, es sei denn, es wurde individualvertraglich nach § 3 Absatz 2 etwas Abweichendes vereinbart. Das Entgelt für ein Essen beträgt 1/30 des monatlichen Sachbezugswertes für Mittagessen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung zuzüglich 0,30 Euro pro Essen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt für ein Essen mit 40 Schulwochen multipliziert und sodann durch 10 (entgeltpflichtige Monate) geteilt wird.

(2) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Bescheid über Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, aus dem die Konkretisierung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen bei päd-aktiv e.V. hervorgeht, so werden die Leistungen direkt an die Stadt oder an den Betreiber bezahlt oder intern verrechnet. Der Betreiber erhebt von den Vertragspartnern für den Gültigkeitszeitraum des Bescheides kein Essensentgelt.

(3) Legen die Vertragspartner für das Kind einen gültigen Heidelberg Pass+ vor, kann der Betreiber frühestens ab dem auf die Vorlage des Heidelberg-Pass+ folgenden Monat für den Gültigkeitszeitraum nur die Zahlung in Höhe von 1,00 Euro pro Essen verlangen. Das monatliche Entgelt wird berechnet, indem das Entgelt für ein Essen (Euro 1,00) mit 40 Schulwochen multipliziert und durch 10 entgeltpflichtige Monate geteilt wird. Die Differenz zum Entgelt nach Absatz 1 wird durch die Sozialleistungen gedeckt.

(4) Der Betreiber hat ein einseitiges Essensentgeltanpassungsrecht, wenn und soweit sich der aus der aktuellen Sozialversicherungsentgeltverordnung ergebende monatliche Sachbezugswert für Mittagessen ändert und die Stadt Heidelberg ihm die Höhe des sich daraus ergebenden neuen monatlichen Essensentgelts mitteilt. Der Betreiber ist vertraglich verpflichtet, nur die von der Stadt Heidelberg nach Absatz 1 berechneten und mitgeteilten Entgelte von den Vertragspartnern zu verlangen. Die Vertragspartner schulden das geänderte Essensentgelt ab dem Beginn des auf eine Mitteilung des Betreibers über die neuen Essensentgelte folgenden Kalendermonats. Das jeweils gültige Essensentgelt ist einsehbar unter www.paed-aktiv.de.

(5) § 5 Absatz 14 bis 17 gelten für das Essensentgelt entsprechend.

§ 7
Sonstige Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner haben dem Betreiber schriftlich mitzuteilen, ob das Kind nach Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen kann oder ob und von wem er abgeholt wird. Die Vertragspartner können jederzeit den Kreis der Abholberechtigten durch schriftliche Erklärung erweitern oder einschränken. Wenn die vereinbarte Abholung nicht erfolgen kann, ist dies dem Betreiber im Einzelfall mitzuteilen und der Nachhauseweg zu organisieren. Die Aufsichtspflicht des Betreibers endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Soll das Kind die Einrichtung vor dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlassen, so ist dies grundsätzlich schriftlich und nur in Notfällen telefonisch mitzuteilen. Außerdem ist schriftlich und ausnahmsweise telefonisch mitzuteilen, wenn das Kind von anderen Erwachsenen als den Vertragspartnern oder den sonst allgemein Abholberechtigten abgeholt wird.

(2) Bei Krankheit oder anderen berechtigten Gründen für ein Fernbleiben ist das Kind von den Vertragspartnern beim Betreiber bereits am ersten Tage des Fernbleibens zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fehlen ist ein Verstoß, der ab einem Zeitraum von vier Wochen ein Kündigungsgrund sein kann.

(3) Für den Besuch des Betreuungsangebots muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und akuten Beschwerden sein, so dass er in der Lage ist, am Betreuungsangebot aktiv teilzunehmen.
Erkrankt das Kind während des Besuchs einer Einrichtung, sind die Vertragspartner verpflichtet, das Kind zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.

(4) Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes kommen in vollem Umfang in den Einrichtungen zur Anwendung; dies gilt insbesondere für die §§ 33 ff IfSG, die zusätzliche Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.
Die Vertragspartner haben zu Beginn des Vertragsverhältnisses eine Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zu unterschreiben und ihre Mitteilungspflichten in Bezug auf die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG gesundheitlichen Tatbestände zu erfüllen. Die Vertragspartner haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass in den in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Fällen das Kind die Einrichtung nicht besucht.

(5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Vorgaben des Hygieneplans der Schule, die auch für das Betreuungsangebot gelten, umzusetzen.

(6) Die Vertragspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Alle Angaben – insbesondere die im Anmeldeformular – sind daher vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner haben gegenüber dem Betreiber eine Telefonnummer anzugeben, unter der sie in Notfällen erreichbar sind.

§ 8
Pflichten der Kinder

(1) Das Kind hat während der Betreuungszeit und während des Mittagessens folgende allgemeinen Verhaltensregeln zu beachten:
1. Die Anweisungen der Betreuungskräfte sind zu befolgen.
2. Kein anderes Kind wird verletzt, gefährdet oder missachtet.
3. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (wie z.B. Mobiliar, Spielsachen, Geschirr) werden pfleglich behandelt und nicht beschädigt. Eventuelle Schäden sind sofort zu melden.

(2) Das Kind hat sich bei Betreten der Einrichtung anzumelden und beim Verlassen der Einrichtung (zum Besuch von schulischen oder externen Veranstaltungen während der Betreuungszeit oder vor dem Nachhause gehen) abzumelden.

§ 9
Zusammenarbeit und Kommunikation, Elternbeirat

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und tragen bei Bedarf Sorge für eine konstante Kommunikation.

(2) Wenn die Vertragspartner es wünschen, kann analog § 5 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales pro Grundschulstandort ein Elternbeirat für die Betreuung gewählt werden.

§ 10
Haftung/Gewährleistung

(1) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von -Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände des Kindes haftet der Betreiber nur, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Betreuungspersonals verursacht wurde. Es wird empfohlen, alle persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen zu versehen.

(2) Im Übrigen haftet der Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.
(3) Die Gewährleistungsansprüche in Bezug auf das Mittagessen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(4) Vertragspartner und Kind haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie stellen den Betreiber von der Haftung gegenüber Dritten frei, soweit diese Ansprüche durch schuldhaftes Verhalten der Vertragspartner oder der Kinder entstehen und diese für die Schäden im Verhältnis zu Dritten einzustehen haben.

§ 11
Aufsichtspflicht

(1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte des Betreibers die Aufsichtspflicht.

(2) Sie beginnt mit Beginn der vereinbarten Betreuungszeit und dem Erscheinen des Kindes in der Einrichtung und endet grundsätzlich mit der Abmeldung des Kindes zum Nachhauseweg, spätestens mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit. Die Aufsichtspflicht ist für die Zeit unterbrochen, während welcher das Kind zu den vereinbarten Betreuungszeiten mit Einwilligung der Vertragspartner an einem schulischen oder externen Angebot (z.B. Sport, Musik) teilnimmt. Die Aufsichtspflicht endet in diesem Fall mit Abmeldung des Kindes und beginnt erneut zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind vereinbarungsgemäß zurück zu sein hat.
Erscheint ein Kind nicht zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit oder ist es nicht vereinbarungsgemäß rechtzeitig zurück, hat der Betreiber nach Ablauf einer angemessenen Wartefrist zumutbare Nachforschungsmaßnahmen zum Verbleib anzustellen und gegebenenfalls die Lehrkräfte oder Vertragspartner zu informieren.

(3) Entfernt sich ein Kind während der Betreuungszeit unerlaubt aus der Einrichtung, haftet der Betreiber nur für Schäden bei schuldhafter Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals.

§ 12
Datenschutz

(1) Ein Austausch zwischen Lehrpersonal und Betreuungskräften über personenbezogene Daten findet nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung der Vertragspartner statt.

(2) Es gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung der Daten des Aufnahmevertrags und auch auf sonst bekannt gewordenen personenbezogenen Daten.

§ 13
Sonstige Bestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidelberg.

(2) Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit den Vertrag auch ohne die entsprechende Bestimmung geschlossen hätten.

(3) Individualvertraglich und schriftlich kann in begründeten Fällen etwas von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes vereinbart werden.

(4) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen auch in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, aufgrund von Änderungen der vertraglichen Beziehungen zwischen Betreiber und Stadt Heidelberg oder aufgrund von Gesetzesänderungen geändert, so verpflichtet sich der Betreiber, den Vertragspartnern die geänderte Fassung zuzusenden und auf das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Folgen eines fehlenden Widerspruchs hinzuweisen. Wenn die Vertragspartner den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen widersprechen, so erklären sie damit ihr Einverständnis mit den Änderungen, so dass diese nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam in den Betreuungsvertrag einbezogen sind.

Anlage 3:
Derzeit gültige Staffelung des Betreuungsentgeltes nach Einkommensstufen

Anlage 2 zu Anlage 03

Leistungsbeschreibung/Qualitätsvorgaben

„Betreuungsleistung am Freitag“

als Anlage 2 zum Vertrag „Betreuungsangebot am Freitag“ (additives kommunales Betreuungsangebot außerhalb des verbindlichen Ganztagsprogramms) an der Ganztagsgrundschule Emmertsgrund (Anlage 03)

Im Auftrag der Stadt Heidelberg bietet päd-aktiv e.V. an der Ganztagsgrundschule Emmertsgrund eine ergänzende, kostenpflichtige Freitag-Betreuung an. Das Angebot steht nach Anmeldung allen Grundschulkindern der Klassen eins bis vier zur Verfügung. Es findet während der Schulzeit verlässlich freitags nach Unterrichtsende zwischen 12.45 und 14.30 Uhr statt und trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.

In diesem Betreuungsangebot erwartet die Kinder ein warmer Mittagstisch und unterschiedliche altersgemäße Spiel-, Kreativ- und Bewegungsmöglichkeiten. Nach dem Unterricht bringen die Kinder sehr unterschiedliche Erlebnisse vom Vormittag mit. Dies äußert sich entweder durch ein großes Mitteilungs- und Bewegungsbedürfnis oder auch dem Wunsch nach Ruhe. Die pädagogischen Fachkräfte haben dabei die Aufgabe, die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kinder aufzugreifen und entsprechende Anregungen zu geben. Dies können Spielangebote, handwerklich-kreative Angebote, sportliche Aktivitäten oder auch die Bereitstellung von Materialien für kreatives Freispiel sein.

Eine pädagogische Fachkraft ist in dieser Zeit für eine Gruppe von maximal 20 Kindern zuständig.

Zur Durchführung stehen die schulischen Räumlichkeiten inklusive Schulhof, die Mensa und Räume im Vorschulgebäude zur Verfügung.

Die Freitag-Betreuung stellt darüberhinausgehend die Verbindung zwischen dem Unterrichtsende der GTS Emmertsgrund um 12.45 Uhr und den Nachmittagsangeboten des städtischen Kinderzentrums ab 14.30 Uhr dar. Kinder, deren Eltern nach 14.30 Uhr einen weitergehenden Betreuungsbedarf haben, können die offenen Angebote bis 17 Uhr besuchen.

Anlage 3 zu Anlage 03

Höhe der Elternentgelte für das Betreuungsangebot am Freitag an der Grundschule Emmertsgrund

Die Betreuungsentgelte werden für 10 Monate von Oktober bis Juli erhoben. Familien mit Wohnsitz außerhalb Heidelbergs werden immer in die Entgeltstufe 6 (VI) eingruppiert.

Die aktuell gültigen Elternentgelte sind in der folgenden Tabelle abgebildet. Änderungen durch den Gemeinderat der Stadt Heidelberg sind jederzeit möglich.

Betreuungszeiten an Freitagen	**Entgeltstufen nach Jahresbruttoeinkommen**					
	I	II	III	IV	V	VI
	bis	bis	bis	bis	bis	über
Nach Unterrichtsende 12.45 bis 14.30 Uhr	**30.000 €**	**43.000 €**	**56.000 €**	**69.000 €**	**82.000 €**	**82.000 €**
	2,95 €	6,00 €	11,70 €	17,75 €	24,10 €	30,75 €

=> das Essensentgelt für das Mittagessen wird separat berechnet.

Einstufung

Die Höhe des Betreuungsentgeltes ist nach Einkommensstufen gestaffelt. Die Personensorgeberechtigten nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor.

Derzeit beträgt das Entgelt für das Mittagessen am Freitag monatlich 14,80 Euro.

Ermäßigungen

Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn Geschwister ebenfalls das Betreuungsangebot oder städtische/nichtstädtische Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger bis zum Ende der Grundschulzeit besuchen. Sie kann über das Formular „Antrag auf Geschwisterermäßigung“ beantragt werden.

Die jeweiligen Entgeltstufen ermäßigen sich:

- auf max. 150 Prozent für Einkommensstufe I bis IV
- auf max. 175 Prozent für Einkommensstufe V und VI

Geschwisterermäßigung	**Einkommensstufe I - IV**	**Einkommensstufe V - VI**
2 Kinder aus einer Familie	75,00% je Kind	87,50% je Kind
3 Kinder aus einer Familie	50,00% je Kind	58,33% je Kind
4 Kinder aus einer Familie	37,50% je Kind	43,75% je Kind
5 Kinder aus einer Familie	30,00% je Kind	35,00% je Kind

Die Geschwisterermäßigungstarife gelten für Betreuungsverträge, die eine erstmalige Aufnahme und Betreuung eines Kindes ab dem Schuljahr 2018/19 beinhalten. Verträge von Kindern, die das Betreuungsangebot bereits besuchen, werden unverändert fortgesetzt.

Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II (ALG II, Sozialgeld), SGB XII (Sozialhilfe), AsylbLG sowie für Bildung und Teilhabe (BuT) sind vom **Betreuungsentgelt befreit**. Der Mittagstisch ist jedoch auch hier grundsätzlich kostenpflichtig. Werden Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) bzw. vergleichbare Leistungen nach dem AsylbLG gewährt, muss allerdings kein Essensentgelt entrichtet werden.

Schüler, die Inhaber eines Heidelberg-Pass+ sind, müssen einen Eigenanteil von 1,00 Euro je Essen entrichten.